

Richtlinien über die Verleihung von Preisen der Stadt Ingolstadt für kulturelle Leistungen

Vom 12. Dezember 1996

(zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 29.07.2025)

§ 1

Die Stadt Ingolstadt verleiht im zweijährigen Rhythmus in Jahren mit ungerader Jahreszahl einen Kultur- oder Kunstpreis, der mit jeweils 6.000,00 EUR dotiert ist. Zusätzlich zum Kultur- oder Kunstpreis können jeweils im zweijährigen Rhythmus ein mit 3.000,00 EUR dotierter Kunstförderpreis, ein mit 3.000,00 EUR dotierter Klassikförderpreis sowie jährlich ein mit 5.000,00 EUR dotierter Jazzförderpreis verliehen werden.

Außerdem verleiht die Stadt Ingolstadt in Jahren mit ungerader Jahreszahl im zweijährigen Rhythmus einen Marieluise-Fleißer-Preis, der mit 10.000,00 EUR dotiert ist (siehe hierzu die Statuten für die Verleihung des Marieluise-Fleißer-Preises vom 03. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung) und ebenfalls im zweijährigen Rhythmus in Jahren mit ungerader Jahreszahl einen Klaus-W.Sporer-Preis, der mit 3.000,00 EUR dotiert ist.

§ 2

1. Der Kulturpreis wird verliehen als Anerkennung für herausragende Leistungen auf kulturellem Gebiet.
2. Der Kunstpreis wird verliehen als Anerkennung für Leistungen auf den Gebieten der bildenden Künste, der Architektur, der Musik, der Literatur oder der künstlerischen Interpretation.
3. Der Kunstförderpreis wird verliehen als Anerkennung für Leistungen auf den Gebieten der bildenden Künste, der Architektur, der Musik, der Literatur oder der künstlerischen Interpretation. Gewürdigt wird nicht ein bestimmtes Werk, sondern die künstlerische Persönlichkeit, deren Schaffen eine fortschreitende Entwicklung verspricht.
4. Der Klassikförderpreis wird verliehen als Anerkennung für Leistungen auf dem Gebiet der klassischen Musik. Gewürdigt wird nicht ein bestimmtes Werk, sondern die künstlerische Persönlichkeit, deren Schaffen eine fortschreitende Entwicklung verspricht.
5. Der Jazzförderpreis wird verliehen als Anerkennung für Leistungen auf dem Gebiet der Jazz-Musik. Gewürdigt wird nicht ein bestimmtes Werk, sondern die künstlerische Persönlichkeit, deren Schaffen eine fortschreitende Entwicklung verspricht.
Ausgezeichnet werden können Jazzmusiker/-innen bis 30 Jahre (in begründeten Ausnahmefällen darf diese Altersbegrenzung überschritten werden) oder ein Jazz-Ensemble (grundsätzlich ohne Altersbegrenzung), die sich besonders um den Jazz in der Region Ingolstadt verdient gemacht oder einen besonders qualifizierten künstlerischen Beitrag zum Jazz in der Region Ingolstadt geliefert haben.
Dabei ist es das Ziel, Musiker/-innen auszuzeichnen, die professionell Jazzmusik betreiben oder zumindest dies als Ziel verfolgen.
6. Der Klaus-W.Sporer-Preis wird verliehen als Anerkennung für Leistungen auf mindestens zwei unterschiedlichen, nachfolgend genannten Gebieten: bildende Künste, Architektur, Musik, Literatur und künstlerische Interpretation. Ausgezeichnet werden können Künstler/-innen bis 30 Jahre mit Mehrfachbegabungen. Gewürdigt wird nicht ein bestimmtes Werk, sondern die künstlerische Persönlichkeit, deren Schaffen eine fortschreitende Entwicklung verspricht.
7. Die genannten Preise können an alle Personen verliehen werden, die
 - a) in Ingolstadt geboren oder ansässig sind oder
 - b) zum Kulturleben Ingolstadts in besonderer Beziehung stehen.
8. Die genannten Preise können auch an Personenmehrheiten, die eine gemeinsame künstlerische oder kulturelle Leistung erbringen, verliehen werden.

§ 3

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Preise haben der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ingolstadt und die Mitglieder des Kulturbeirates, die Anregungen aus allen Bevölkerungskreisen entgegennehmen können. Persönliche Bewerbungen um die Preise werden nicht zugelassen.

§ 4

Die Vorschläge werden durch den Kulturbeirat geprüft (siehe hierzu die Geschäftsordnung des Kulturbeirates). Der Kulturbeirat unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag für die Vergabe der Preise.

§ 5

Die Entscheidung über die Verleihung der Preise trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg dagegen ist ausgeschlossen.